

**Schaffung bedarfsgerechter Unterbringungsplätze
im Sofortunterbringungssystem**

**Bezuschussung freier Träger in den
Jahren 2022 ff.**

Änderung der Fortschreibung des Mehrjahresinvestitionsprogramms

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04547

3 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 11.11.2021 (VB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">● Prognostizierter Anstieg der Wohnungslosigkeit im Jahr 2022
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">● Sicherstellung der sozialpädagogischen Betreuung in gewerblichen Beherbergungsbetrieben● Adäquate Zuschaltung von städtischen Personalressourcen hinsichtlich des Anstiegs der Wohnungslosigkeit● Auftrag zur Durchführung notwendiger Trägerschaftsauswahlverfahren● Schaffung von Bettplätzen zur Unterbringung wohnungsloser Haushalte in Flexi-Heimen● Schaffung bedarfsgerechter Unterbringungsplätze für gesonderte Zielgruppen
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	<ul style="list-style-type: none">● Transferauszahlungen an freie Träger: 2.338.000 Euro● Städt. Personalkosten: 86.984 Euro● Arbeitsplatzkosten einmalig: 2.600 Euro● Arbeitsplatzkosten dauerhaft: 1.040 Euro● Einmalig Investitionskosten: 400.000 Euro● Gesamtkosten 2022: 2.828.624 Euro

Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none">● Zustimmung zur geplanten Zuschussausweitung● Zustimmung zur Schaffung der beantragten Stellen● Auftrag an das Sozialreferat, die notwendigen Trägerschaftsauswahlverfahren durchzuführen● Änderung der Fortschreibung des Mehrjahresinvestitionsprogramms
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">● Betreuung in Beherbergungsbetrieben● In Wohnen kommen – in Wohnen bleiben● Flexi-Heim
Ortsangabe	-/-

**Schaffung bedarfsgerechter Unterbringungsplätze
im Sofortunterbringungssystem**

**Bezuschussung freier Träger in den
Jahren 2022 ff.**

Änderung der Fortschreibung des Mehrjahresinvestitionsprogramms

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04547

Vorblatt zum

Beschluss des Sozialausschusses vom 11.11.2021 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis		Seite
I.	Vortrag der Referentin	1
1	Ausgangslage	2
2	Stellenbedarf	5
2.1	Quantitative Aufgabenausweitung	5
2.1.1	Aktuelle Kapazitäten	5
2.1.2	Zusätzlicher Bedarf	5
2.1.3	Bemessungsgrundlage	6
2.2	Alternativen zur Kapazitätsausweitung	6
2.3	Zusätzlicher Büroraumbedarf	7
2.4	Arbeitsplatzkosten	7
3	Realisierung zusätzlicher Bettplatzkapazitäten inklusive Betreuung und investiver Kosten	7
3.1	Trägerschaftsauswahlverfahren	7
3.2	Investive Mittel im Zuschuss	7
4	Darstellung der Kosten und der Finanzierung	8
4.1	Detaillierte Kostendarstellung	8
4.2	Verbleibender Mittelansatz	9
4.3	Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit	9
4.4	Mehrjahresinvestitionsprogramm	10
4.5	Auszahlungen im Bereich der Investitionstätigkeit	11
4.6	Nutzen	12
4.7	Finanzierung	12

II. Antrag der Referentin	13
III. Beschluss	16
Stellungnahme Stadtkämmerei	Anlage 1
Stellungnahme Personal- und Organisationsreferat	Anlage 2
Stellungnahme Kommunalreferat	Anlage 3

Schaffung bedarfsgerechter Unterbringungsplätze im Sofortunterbringungssystem

**Bezuschussung freier Träger in den
Jahren 2022 ff.**

Änderung der Fortschreibung des Mehrjahresinvestitionsprogramms

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04547

3 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 11.11.2021 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Die Unterbringung wohnungsloser Haushalte stellt eine kommunale Pflichtaufgabe nach Art. 6 und 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (LStVG) dar. Akut wohnungslose Haushalte werden mit Bettplätzen bzw. abgeschlossenen Wohneinheiten zur vorübergehenden Unterbringung sowie personenbezogenem Clearing in Clearinghäusern, in Beherbergungsbetrieben, städtischen Notquartieren, Flexi-Heimen und Einrichtungen der freien Träger der Wohlfahrtspflege sowie mit ambulanten Beratungs- und Betreuungsangeboten versorgt. Alle Maßnahmen dienen der möglichst schnellen Vermittlung in dauerhaftes Wohnen bzw. – sofern notwendig – in ein längerfristiges Übergangswohnen. Im Rahmen dieser Beschlussvorlage stellt das Sozialreferat die prognostizierte Entwicklung und die zur Deckung dieser Bedarfe benötigten Finanzierungsmittel (inkl. Personalkosten) sowie die bereits für 2022 feststehenden Maßnahmen dar. Für das Jahr 2022 ist die Eröffnung der Flexi-Heime Ständlerstraße (Variante 1) und Freiham (Variante 2) sowie des Integrationsprojektes für junge Geflüchtete in der Kistlerhofstraße 144 geplant. Die jeweiligen einzelnen Maßnahmen werden dem Stadtrat in separaten Beschlussvorlagen detailliert dargestellt und zur Entscheidung vorgelegt. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen ist das Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration mit der Schaffung und Akquise neuer Bettplätze in der Sofortunterbringung betraut. Verschiedene Fachlichkeiten sowohl im Amt für Wohnen und Migration als auch in den Sozialbürgerhäusern sind für die Umsetzung der gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen notwendig.

1 Ausgangslage

Der Bedarf an Bettplätzen im städtischen Sofortunterbringungssystem zur Unterbringung wohnungsloser Haushalte bzw. von Wohnungsnotstandsfällen steigt seit Jahren kontinuierlich an. Das Sozialreferat rechnet bis Jahresende 2021 und den folgenden Jahren mit einem weiteren Anstieg. Die Corona-Pandemie nimmt derzeit vielfältigen Einfluss auf Faktoren, die mit der Entstehung bzw. Behebung von Wohnungsnotstandsfällen in Verbindung stehen. Aufgrund der coronabedingten Einschränkungen fiel beispielsweise der Bevölkerungszuwachs in 2020 durch eine deutlich verringerte (Arbeits-)Migration niedriger als in den Vorjahren aus, die (Neu-)Bautätigkeit wurde unvermindert aufrechterhalten. Dies führte zwar zu einem höheren Angebot von Wohnungen, die Nachfrage nach Bettplätzen im Sofortunterbringungssystem ist jedoch gleich geblieben. Die derzeitige vermeintliche Stagnation der Wohnungslosenzahlen ist hauptsächlich auf coronabedingte Sondereffekte zurückzuführen, welche bei einer Entspannung der Pandemielage wieder zu mehr Wohnungsnotstandsfällen führen werden.

Daher müssen dringend weitere Kapazitäten im Sofortunterbringungssystem geschaffen werden. Darüber hinaus müssen die durch Schließungen einzelner Objekte und auslaufender Verträge wegfallenden Bettplätze kompensiert werden.

Weitere Gründe für den steigenden Bedarf an Unterbringungsplätzen sind u. a. der außerordentlich angespannte Wohnungsmarkt, die wachsende Bevölkerung der Stadt, die steigenden Mietpreise, fehlende Sozialwohnungen und der Verbleib von Geflüchteten mit einem Bleiberechtsstatus im Stadtgebiet.

Für wohnungslose Haushalte ist die Landeshauptstadt München als zuständige Sicherheitsbehörde verpflichtet, den Gefahren der Obdachlosigkeit durch Unterbringung entgegenzutreten (Art. 6, 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG, als kommunale Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises, Art. 57 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung).

Das städtische Sofortunterbringungssystem der Landeshauptstadt München besteht im Wesentlichen aus fünf Unterbringungsformen (Stand September 2021):

Unterkunftssegmente	Bruttokapazitäten an Bettplätzen
gewerbliche Beherbergungsbetriebe	3.509 (344 Bettplätze mit Laufzeit bis zu 12 Monaten)
Notquartiere	754

Flexi-Heime	840
Trägergeführte Akut-Einrichtungen	498
Clearinghäuser (Maximalkapazität)	460
Gesamt	6.061

Abbildung 1: Bruttokapazitäten an Bettplätzen

Bis 2025 sind laut Stadtratsbeschluss Gesamtplan III München und Region, Soziale Wohnraumversorgung – Wohnungslosenhilfe (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07276) 5.000 Plätze in Flexi-Heimen geplant. Das Konzept „Flexi-Heim“ ist eine besondere Form der zeitlich befristeten Unterbringung und baulich mit Kochnische sowie Nasszelle im Zimmer und Gemeinschaftsräumen ausgestaltet. Damit kann in der langen Wartezeit auf eine Wohnung in München eine Situation hergestellt werden, die sich schon weitgehend wie Wohnen anfühlt.

Für verschiedene Zielgruppen sind unterschiedliche, in der Belegung flexibel anpassbare Zimmer- bzw. Grundrisse geplant. Es gibt Zimmer mit Doppelbelegung für wohnungslose Alleinstehende und Paare oder aber Einzelbelegungen für alleinstehende Wohnungsnotfälle einschließlich anerkannter Flüchtlinge, junge Erwachsener einschließlich unbegleiteter Flüchtlinge und Auszubildender im Anschluss an die stationäre Jugendhilfe. Ebenso vorgesehen ist ein abgeschlossener Raum mit innerfamiliärer Rückzugsmöglichkeit für wohnungslose Familien. Auf diesem Weg sollen auch Bettplätze, welche einen schlechteren Unterbringungsstandard (z. B. Unterkünfte mit Gemeinschaftsküchen, gemeinschaftlich genutzten Sanitäreanlagen, Mehrbettzimmern) haben, ersetzt werden. Aufgrund der weiterhin äußerst angespannten Situation auf dem Münchner Immobilienmarkt konnten jedoch erst 840 Plätze in Flexi-Heimen geschaffen werden.

Im Laufe des Jahres 2022 ist die Eröffnung der Flexi-Heime Ständlerstraße (Variante 1) und Freiham (Variante 2) geplant. Weiterhin soll das Integrationsprojekt für junge Geflüchtete in der Kistlerhofstraße 144 ab 2022 in eine Einrichtung für wohnungslose junge Erwachsene mit Fluchthintergrund überführt werden. Für weitere Details zum Integrationsprojekt Kistlerhofstraße 144 wird auf die Darstellung in der Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04746, vorgesehen für die gemeinsame Sitzung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses und des Sozialausschusses am 30.11.2021, verwiesen.

Standort	Anzahl Bettplätze	Zielgruppe
Flexi-Heim Freiham Variante 2	95	Einzelpersonen
Flexi-Heim Ständlerstraße Variante 1	102	Einzelpersonen und Paare
Integrationsprojekt Kistlerhofstr. 144	62	Junge wohnungslose Erwachsene mit Fluchthintergrund im Alter von 18 – 27 Jahren

Abbildung 2: geplante Eröffnungen 2022 – Flexi-Heime und Einrichtung für junge Erwachsene

Für das Jahr 2022 wurde ursprünglich ein Anstieg von 400 Personen, die einen Bettplatz benötigen, angenommen. Die Auswirkungen der Pandemie sind allerdings schwer zu prognostizieren. Nach aktuellem Kenntnisstand ist von einem nochmals stärkeren Anstieg der Wohnungslosigkeit auszugehen: Als Folge der SARS-CoV-2 Pandemie wird ein Anstieg um 700 wohnungslose Personen erwartet, also ein Bedarf an rund 700 neuen Bettplätzen, um die steigenden Wohnungslosenzahlen zu bewältigen.

Diese Bettplätze werden teils in Flexi-Heimen, in trägergeführten Einrichtungen in der Sofortunterbringung und in gewerblichen Beherbergungsbetrieben geschaffen. Die Betreuung der untergebrachten Haushalte richtet sich nach den Vorgaben, die die Vollversammlung des Stadtrats am 09.04.2014 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 14141) beschlossen hat. Die Plätze, die in Flexi-Heimen geschaffen werden, sollen – falls die Kapazitäten des Sofortunterbringungssystems dies zulassen – auch qualitativ schlechtere Plätze ersetzen.

Ein Teil dieser Bettplätze soll aufgrund des oben dargestellten Mangels an Objekten durch eine europaweite Ausschreibung in gewerblichen Beherbergungsbetrieben realisiert werden (Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 12790 und 14-20 / V 12775 der Vollversammlung vom 04.10.2018). Das erste Ausschreibungsverfahren ist bereits abgeschlossen. Aufgrund des niedrigen Beteiligungsgrades sind weitere Ausschreibungsläufe notwendig, um die benötigte Anzahl an Bettplätzen zu schaffen. Hierfür ist ein Ausschreibungslauf über 1.500 Bettplätze zu Beginn des Jahres 2022 geplant.

Mit diesen 1.500 Bettplätzen soll der Bedarf an Bettplätzen, der nicht durch die neuen Flexi-Heime gedeckt werden kann, abgedeckt werden. Der größere Teil der ausgeschriebenen Bettplätze soll Bettplätze aus auslaufenden Verträgen ersetzen.

Aufgrund des Zuwachses an neuen Bettplätzen muss die Personalressource der zuständigen Abteilung Wohnungslosenhilfe und Prävention (S-III-WP) im Amt für Wohnen und Migration entsprechend angepasst werden. Die Berechnungen für den Personalbedarf erfolgen noch auf Grundlage der Prognose von 400 neuen wohnungslosen Personen in 2022. Angesichts der Maßnahmen zur Haushaltssicherung erfolgt keine Neuberechnung des Personalbedarfs aufgrund der nun erwarteten Steigerung um 700 Personen. Daher erfolgt zunächst nur eine Zuschaltung von insgesamt 1,3 VZÄ. Der Personalbedarf wird unter Ziffer 2 des Vortrags im Detail erläutert.

Das Sozialreferat weist jedoch darauf hin, dass – sollte die Prognose von 700 zusätzlichen Wohnungslosen in 2022 eintreffen – auch der zusätzliche Personalbedarf längerfristig geltend gemacht werden muss, um die gesetzliche Pflichtaufgabe der Unterbringung Wohnungsloser erfüllen zu können. Bei einem weiteren Anstieg wohnungsloser Haushalte müssen in den kommenden Jahren auch die Personalkapazitäten in der Steuerung der Wohnungslosenhilfe erweitert werden.

2 Stellenbedarf

2.1 Quantitative Aufgabenausweitung

Im Amt für Wohnen und Migration ist eine Ausweitung der Personalressourcen notwendig, um dem weiteren Anstieg der Wohnungslosigkeit zu begegnen. Betroffen sind hier die Bereiche Bettplatzvergabe, Sachbearbeitung Wohnen (Prüfung der Ansprüche der Vorsprechenden, Einweisung, Dokumentation), die Sondersachbearbeitung (Bearbeitung komplexer Einzelfälle) sowie die zugehörigen Gruppenleitungen. Durch den Anstieg der Wohnungslosenzahlen im Jahr 2022 wird hier ein Mehrbedarf an Personal ausgelöst (Berechnungsgrundlage: 400 zusätzliche Bettplätze). Das zusätzliche Personal ist unbedingt notwendig, damit die Landeshauptstadt München ihre sicherheitsrechtliche Pflichtaufgabe zur Unterbringung wohnungsloser Haushalte wahrnehmen kann.

2.1.1 Aktuelle Kapazitäten

Derzeit sind in diesem Aufgabenbereich 70 VZÄ in der 2. und 3. QE eingesetzt.

2.1.2 Zusätzlicher Bedarf

Die den Berechnungen für das Personaltableau zugrundeliegenden Schlüssel wurden dem Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 25.02.2016 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 04151) entnommen.

Ausgehend von einer Berechnungsgrundlage von 400 neuen Bettplätzen ergeben sich die folgenden Zuschaltungen:

Fachbereich/Funktion	Einwertung	Anzahl VZÄ	Einrichtung	Personalkosten im Kalenderjahr nach Jahresmittelbetrag
S-III-WP/OW				
Sachbearbeitung Wohnen	E9a	0,8	neu	56.104 €
Bettplatzvergabe	E8	0,5	neu	30.880 €
Gesamt		1,3	neu	86.984 €

Abbildung 3: zusätzlicher Personalbedarf bei S-III-WP/OW

2.1.3 Bemessungsgrundlage

Der Stellenbedarf wurde auf Grundlage der folgenden Rechengrößen ermittelt (die Stellenbedarfe wurden auf eine Nachkommaziffer abgerundet):

400 Personen : 1,87 (durchschnittliche Haushaltsgröße in der Sofortunterbringung) = 214 Haushalte (HH)

Sachbearbeitung bei Wohnen – Fallzahlschlüssel 1: 260 HH
 214 HH : 260 = 0,8 VZÄ in A9 / E9a

Sachbearbeitung Bettplatzvergabe – Fallzahlschlüssel 1 : 800 Bettplätze (BPL)
 400 BPL : 800 BPL = 0,5 VZÄ in A8 / E8

Auf dieser Grundlage ergibt sich ein gesamter Stellenbedarf von 1,3 VZÄ.

2.2 Alternativen zur Kapazitätsausweitung

Die Unterbringung wohnungsloser Personen nach Art. 6 und 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG stellt eine kommunale Pflichtaufgabe dar.

Mögliche Alternativen zur Kapazitätsausweitung:

Eine Alternative zur Kapazitätsausweitung auf der Grundlage einer weiteren Optimierung der Geschäftsprozesse ist nicht gegeben. Die durch die Steigerungen der Fallzahlen notwendigen Ressourcenmehrbedarfe können nicht durch eine Priorisierung oder Umverteilung bereits vorhandener Ressourcen gedeckt werden. Die personellen Ressourcen werden daher dringend zur bedarfsgerechten Versorgung wohnungsloser Haushalte benötigt.

2.3 Zusätzlicher Büroraumbedarf

Durch die beantragten Stellen wird Flächenbedarf ausgelöst. Der Arbeitsplatzbedarf kann aus Sicht des Sozialreferats in den bereits zugewiesenen Flächen in der Franziskanerstraße 6-8 dauerhaft untergebracht werden. Es wird daher kein zusätzlicher Büroraumbedarf beim Kommunalreferat angemeldet.

2.4 Arbeitsplatzkosten

Durch die Stellenausweitung von 1,3 VZÄ werden einmalig Arbeitsplatzkosten in Höhe von 2.600 Euro in 2022 ausgelöst. Dauerhaft fallen laufende Arbeitsplatzkosten in Höhe von 1.040 Euro ab dem Haushaltsjahr 2022 an.

3 Realisierung zusätzlicher Bettplatzkapazitäten inklusive Betreuung und investiver Kosten

3.1 Trägerschaftsauswahlverfahren

Für die Auswahl der Träger sollen Trägerschaftsauswahlverfahren (TAV) gemäß den Grundsätzen zur Auswahl von Trägerschaften in bezuschussten sozialen Einrichtungen (gültig seit 2005) durchgeführt werden.

Mit der Führung der Einrichtungen sollen Träger der Wohlfahrtspflege beauftragt werden.

Das Sozialreferat wird beauftragt, für die notwendigen Betreuungsangebote in gewerblichen Beherbergungsbetrieben die entsprechenden TAV durchzuführen und deren Ergebnisse dem Stadtrat zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

Für Flexi-Heime sowie sonstige trägergeführte Einrichtungen in der Sofortunterbringung erfolgt die Beauftragung zur Durchführung des TAV im jeweiligen Standortbeschluss.

3.2 Investive Mittel im Zuschuss

Für die Erstausrüstung der Flexi-Heime im Bereich Hausleitung (Einrichtung Bewohner*innenzimmer und Gemeinschaftsräume) wurden Mittel im Rahmen des Beschlusses zum Gesamtplan III München und Region, Soziale Wohnraumversorgung – Wohnungslosenhilfe, Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V 07276, zur Verfügung gestellt.

Für die übrige notwendige Erstausrüstung (Büros für Betreuung und Hausleitung, Besprechungsräume, Teeküchen, Räume für die Kinderbetreuung) sind aufgrund bisheriger Erfahrungswerte für 625 Bettplätze Mittel in Höhe von rund 400.000 Euro erforderlich.

Diese Mittel werden nur bei Bedarf ausgezahlt. Die Zweckbestimmung (d. h. die Rückforderung bei fremder Verwendung) sowie die Bindungsfrist für diese Mittel werden im jeweiligen Bewilligungsbescheid geregelt.

Darüber hinaus ist die im Rahmen der Zuschussgewährung angeschaffte Erstausrüstung allein für die Hausleitung und/oder Betreuung der Objekte zu verwenden. Über die Erstausrüstung ist eine Inventarliste zu führen. Die Instandhaltung der Erstausrüstung erfolgt im Rahmen der laufenden Zuschussgewährung bzw. wird über Bettplatzentgelte refinanziert. Die Erstausrüstung ist zweck- und objektgebunden und geht bei einem Trägerwechsel auf den neuen Träger über.

4 Darstellung der Kosten und der Finanzierung

4.1 Detaillierte Kostendarstellung

Für das Haushaltsjahr 2022 wurde für die sozialpädagogische Betreuung von Flexi-Heim-Plätzen bzw. für die Betreuung in anderen trägergeführten Einrichtungen der Sofortunterbringung oder neuen gewerblichen Beherbergungsbetrieben insgesamt eine Summe von 2,34 Mio. Euro kalkuliert, die sich wie folgt zusammensetzt (alle summierten Kosten auf volle Tausend Euro gerundet):

Bei den Flexi-Heimen werden die Betriebskosten durch die Bettplatzentgelte, die die Bewohner*innen entrichten müssen, refinanziert.

Beim Integrationsprojekt Kistlerhofstraße entstehen höhere Zuschusskosten, weil auch der Betrieb des Hauses bezuschusst wird. Das Bettplatzentgelt für die jungen Menschen kann dadurch auf 450 Euro (analog dem künftigen Wohnprojekt Dantestraße) reduziert werden. Für weitere Details zum Integrationsprojekt Kistlerhofstraße 144 wird auf die Darstellung in der Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04746, vorgesehen für die gemeinsame Sitzung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses und des Sozialausschusses am 30.11.2021, verwiesen.

Standort	Anzahl Bettplätze	Zielgruppe	Notwendige Zuschussmittel
G geplante Zuschussmittel für 2022 ff.			2.338.000 €
Davon für:			
Flexi-Heim Freiham Variante 2	95	Einzelpersonen	120.000 €
Flexi-Heim Ständlerstraße	102	Einzelpersonen und Paare	390.000 €

Integrationsprojekt Kistlerhofstr. 144	62	Junge wohnungslose Erwachsene	1.173.000 €
Verbleibender Mittelansatz			655.000 €

Abbildung 4: Summierte Betreuungskosten für neue Unterkünfte

Flexi-Heime Ständlerstraße (V 1) und Freiham (V 2)

Für diese beiden Flexi-Heime werden im Herbst 2021 die Trägerschaftsauswahlverfahren (vorbehaltlich Stadtratsentscheidung) durchgeführt.

4.2 Verbleibender Mittelansatz

Mit dem verbleibenden Mittelansatz von rund 685.000 Euro können in 2022 ff. noch ca. 180 Bettplätze in Flexi-Heimen der Variante 1 für Alleinstehende und Paare oder in Flexi-Heimen für Familien geschaffen werden. Falls diese zusätzlichen Plätze in Flexi-Heimen in 2022 nicht geschaffen werden können, werden die Mittel für die Betreuung in neuen gewerblichen Beherbergungsbetrieben oder in weiteren Projekten für junge wohnungslose Erwachsene benötigt.

4.3 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

Nachrichtlich:

Als Personalkosten sind nach Vorgabe des Personal- und Organisationsreferates die aktuellen Jahresmittelbeträge zugrunde zu legen.

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	2.426.024,-- ab 2022	2.600,-- in 2022	
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	86.984,-- ab 2022		
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**	1.040,-- ab 2022		
Transferauszahlungen (Zeile 12)	2.338.000,-- ab 2022		
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)		2.600,-- in 2022	
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen			

	dauerhaft	einmalig	befristet
(Zeile 14)			
Vollzeitäquivalente	1,3		

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

*Jahresmittelbeträge gemäß Stand 01.04.2021; im Vollzug entspricht der konkret auszahlende Betrag der tatsächlichen Stellenbesetzung sowie den real entstehenden Personalkosten. Bei Besetzung von Stellen mit einer Beamtin/einem Beamten entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

4.4 Mehrjahresinvestitionsprogramm

Die Maßnahme Investitionskostenzuschuss EAK Betreuungsräume in Flexiheimen und gewerblichen Beherbergungsbetrieben 2022 ist im Mehrjahresinvestitionsprogramm bisher nicht enthalten, dieses muss deshalb entsprechend angepasst werden (Unterabschnitt 4707, Maßnahmennummer 7880)

Die Maßnahme Investitionskostenzuschuss EAK Betreuungsräume in Flexiheimen und gewerblichen Beherbergungsbetrieben 2022 löst Gesamtkosten in Höhe von 400.000 Euro im Mehrjahresinvestitionsprogramm aus.

Die Fortschreibung des Mehrjahresinvestitionsprogrammes ist daher wie folgt zu ändern:

MIP alt: nicht vorhanden

MIP neu:

Investitionskostenzuschuss EAK Betreuungsräume in Flexiheimen und gewerblichen Beherbergungsbetrieben 2022, Unterabschnitt 4707, Maßnahmen-Nr. 7880,

Gruppierung	Gesamt- kosten	Finanz. bis 2020	Programmzeitraum 2021 bis 2025 (Euro in 1.000)						nachrichtlich	
			Sum- me 2021- 2025	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027 ff.
988	400	0	400	0	400	0	0	0	0	0
Summe	400	0	400	0	400	0	0	0	0	0
St. A.	400	0	400	0	400	0	0	0	0	0

(98x) = Investitionsfördermaßnahmen

St. A. = Städtischer Anteil

4.5 Auszahlungen im Bereich der Investitionstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe Auszahlungen (entspr. Zeile S5 des Finanzrechnungsrechnungsschemas)		400.000,-- in 2022	
davon:			
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (Zeile 20)			
Auszahlungen für Baumaßnahmen (Zeile 21)			
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Vermögen (Zeile 22)			
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen (Zeile 23)			
Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen (Zeile 24)		400.000,-- in 2022	
Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit (Zeile 25)			

4.6 Nutzen

Neben dem monetär messbaren Nutzen ergibt sich folgender Nutzen, der durch Kennzahlen bzw. Indikatoren quantifizierbar ist

Bezeichnung der Kennzahl/en, die sich durch den Beschluss ändern (Leistungsmenge, Wirkung oder Qualität)	IST Vorjahr	Plan akt. Jahr	Änderung durch Beschluss	Plan-/Ziel-Wert nach der Umsetzung
Leistungsmenge/n (ggf. Qualität):				
Zahl der Bettplätze in der Sofortunterbringung	5.859	5.813	439 (ab 2022)	6.252 (ab 2022)

Die Maßnahme ist für die Schaffung von Bettplätzen in der Sofortunterbringung zwingend erforderlich, da sie im beantragten Umfang gesetzlich vorgeschrieben ist (sicherheitsrechtliche Pflichtaufgabe der Kommune gemäß Art. 6 in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG).

Der Nutzen der Förderung der Betreuung an freie Träger durch Zuwendungen wurde im Stadtratsbeschluss „Neuausrichtung der Unterstützung, Begleitung und Nachsorge von wohnungslosen Haushalten und Einbeziehung der Verbände in die Betreuung der Wohnungslosen“ vom 09.04.2014 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 14141) bereits dargestellt.

Die Einrichtungsführung durch freie Träger fördert die Vielfalt der sozialpädagogischen Arbeit auf dem Gebiet des städtischen Sofortunterbringungs-systems. Sie ermöglicht die Einbeziehung des fachlichen Know-hows der freien Träger, insbesondere in der Betreuung bestimmter Zielgruppen (z. B. anerkannte Geflüchtete, psychisch kranke Wohnungslose, überschuldete Haushalte) und der Führung entsprechender Einrichtungen. Im Rahmen einer Einrichtungsführung aus einer Hand entstehen Synergieeffekte, die den Bewohner*innen hinsichtlich schnellerer Vermittlung in Wohnraum und Unterstützung bei der Integration in die Stadtgesellschaft zu Gute kommen. Dieses Modell entspricht auch dem Wunsch des Stadtrats hinsichtlich der Schaffung neuer Einrichtungen im Sofortunterbringungs-system, die durch Träger der freien Wohlfahrtspflege geführt werden.

4.7 Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Die beantragte Ausweitung weicht von den Festlegungen für das Sozialreferat im Eckdatenbeschluss für den Haushalt 2022 (siehe Nr. 8 der Liste der geplanten Beschlüsse des Sozialreferats) ab.

Die Abweichungen von den Vorgaben des Eckdatenbeschlusses ergeben sich im Personalkostenbereich durch unterschiedliche Kalkulationsgrundlagen. Die Vorlage entspricht bezüglich der Anzahl der beantragten Stellen der Anmeldung zum Eckdatenbeschluss, nicht jedoch bezüglich der Personalkosten.

Im Eckdatenbeschluss wurde vom Personal- und Organisationsreferat ein pauschalierter Wert zugrunde gelegt. Demgegenüber sind nach Vorgabe des Personal- und Organisationsreferates in Finanzierungsbeschlüssen die konkreten aktuellen Jahresmittelbeträge anzusetzen, die die finanzielle Ganzjahreswirkung der zusätzlichen Stellen abbilden sollen. Damit sind die Beträge in dieser Beschlussvorlage höher als in der Liste zum Eckdatenbeschluss.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei, dem Personal- und Organisationsreferat, dem Kommunalreferat und der Gleichstellungsstelle für Frauen abgestimmt.

Die Stellungnahmen der Stadtkämmerei, des Personal- und Organisationsreferats und des Kommunalreferates liegen als Anlagen bei.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Gökmenoglu, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Personal- und Organisationsreferat, dem Kommunalreferat und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Personalkosten

Das Sozialreferat wird beauftragt, die Einrichtung von insgesamt 1,3 VZÄ (0,8 VZÄ in A9/E 9a und 0,5 VZÄ in A8/E8) und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Das Sozialreferat wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 86.984 Euro entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen bei den Ansätzen der Personalauszahlungen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2022 beim Kostenstellenbereich SO 203 anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamt*innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 34.794 Euro (40 % des JMB).

Das Produktkostenbudget erhöht sich um 86.984 Euro, davon sind 86.984 Euro zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

2. Das Sozialreferat wird beauftragt, die im Jahr 2022 einmalig erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die Arbeitsplatzkosten der Stellen im Amt für Wohnen und Migration im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2022 in Höhe von 2.600 Euro zusätzlich anzumelden (Finanzposition 4030.520.0000.3, Kostenstelle 20390009).

Das Sozialreferat wird beauftragt, die ab 2022 dauerhaften Arbeitsplatzkosten in Höhe von 1.040 Euro im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2022 zusätzlich anzumelden (Finanzposition 4030.650.0000.3, Kostenstelle 20390009).

3. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die beantragten Stellen keinen zusätzlichen Büroraumbedarf auslösen.
4. Das Sozialreferat wird beauftragt – sollte die aktualisierte Prognose von 700 zusätzlichen wohnungslosen Personen in 2022 eintreffen – den zusätzlich entstehenden Personalbedarf mit einer separaten Beschlussvorlage geltend zu machen bzw. den Bedarf zum Eckdatenbeschluss 2023 anzumelden.
5. Das Sozialreferat wird beauftragt, die dauerhaft ab dem Haushaltsjahr 2022 erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für den Zuschuss für die sozialpädagogische Betreuung in neuen Flexi-Heimen und gewerblichen Beherbergungsbetrieben im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2022 in Höhe von 2.338.000 Euro zusätzlich anzumelden (Finanzposition 4707.700.0000.3, Innenauftrag 603900153).
6. Das Sozialreferat wird beauftragt, die notwendigen Trägerschaftsauswahlverfahren für sozialpädagogische Betreuung in gewerblichen Beherbergungsbetrieben durchzuführen.

7. **Mehrjahresinvestitionsprogramm**

MIP alt: nicht vorhanden

MIP neu:

Investitionskostenzuschuss EAK Betreuungsräume in Flexiheimen und gewerblichen Beherbergungsbetrieben 2022, Unterabschnitt 4707, Maßnahmen-Nr. 7880.

Gruppierung	Gesamtkosten	Finanz. bis 2020	Programmzeitraum 2021 bis 2025 (Euro in 1.000)					nachrichtlich		
			Summe 2021 - 2025	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027 ff.
988	400	0	400	0	400	0	0	0	0	0
Summe	400	0	400	0	400	0	0	0	0	0
St. A.	400	0	400	0	400	0	0	0	0	0

Das Sozialreferat wird beauftragt, die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 400.000 Euro auf der Finanzposition 4707.988.7880.2 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2022 anzumelden.

Die Mittel werden über entsprechende Einzelbeschlüsse ausgereicht. Das Sozialreferat wird die Zuwendung an investiven Mitteln an den jeweiligen Träger mittels eines einmaligen Bescheides für die notwendige Erstausrüstung in Höhe von maximal 400.000 Euro gewähren. Die Zweckbestimmung (d. h. die Rückforderung bei fremder Verwendung) sowie die Bindungsfrist sind im jeweiligen Bescheid geregelt.

8. Die notwendigen zusätzlichen Ressourcenbedarfe hierfür wurden bereits zum Eckdatenbeschluss 2022 angemeldet. Die endgültige Entscheidung erfolgt durch die Vollversammlung des Stadtrates im Rahmen der Verabschiedung des Haushalts 2022.
9. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an die Stadtkämmerei, HA II/3

an die Stadtkämmerei, HA II/12

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An die Stadtkämmerei, HA II/2

An das Kommunalreferat

An das Personal- und Organisationsreferat, P 3

An das Sozialreferat, S-GL-F (4 x)

An das Sozialreferat, S-GL-P

An das Sozialreferat, S-GL-O

An das Sozialreferat, S-GL-GPAM

An das Sozialreferat, S-III-LG/F

An das Sozialreferat, S-III-L/ZK

An das Sozialreferat, S-III-WP/S2 (2 x)

z.K.

Am

I.A.